

---

## **Reglement Sicherheit und Gemeindeführungsorganisation (GFO) Maur**

vom 30. Januar 2023, gültig ab 1. März 2023

---

## Inhaltsverzeichnis

|          |  |          |
|----------|--|----------|
| <b>A</b> | <b>Allgemeine Bestimmungen</b> .....                             | <b>3</b> |
|          | Rechtliche Grundlagen.....                                       | 3        |
|          | Gegenstand und Zweck .....                                       | 3        |
|          | Geltungsbereich.....   | 3        |
| <b>B</b> | <b>Gemeinderat</b> .....   | <b>3</b> |
|          | Aufgaben .....   | 3        |
| <b>C</b> | <b>Gemeindeführungsorganisation (GFO)</b> .....                  | <b>3</b> |
|          | Zusammensetzung und Aufgebot.....                                | 3        |
|          | Aufgaben .....   | 4        |
| <b>D</b> | <b>Sicherheitskommission</b> .....                               | <b>4</b> |
|          | Aufgaben .....   | 4        |
| <b>E</b> | <b>Kantonspolizei Zürich</b> .....                               | <b>5</b> |
|          | Aufgaben .....   | 5        |
|          | Kantonale Führungsorganisation (KFO).....                        | 5        |
| <b>F</b> | <b>Feuerwehr</b> .....   | <b>5</b> |
|          | Aufgaben .....   | 5        |
| <b>G</b> | <b>Zivilschutz</b> .....   | <b>5</b> |
|          | Aufgaben .....   | 5        |
| <b>H</b> | <b>Ressort Sicherheit</b> .....                                  | <b>5</b> |
|          | Aufgaben .....   | 5        |
| <b>I</b> | <b>Weitere Akteure</b> .....                                     | <b>6</b> |
|          | Unterhaltsdienste .....  | 6        |
|          | Wasserwerke .....  | 6        |
|          | Förster .....  | 6        |
|          | Samariterverein.....   | 6        |
|          | Rettungsdienste .....  | 6        |
| <b>J</b> | <b>Übergangs- und Schlussbestimmungen</b> .....                  | <b>6</b> |
|          | Inkrafttreten.....   | 6        |
|          | Aufhebung früherer Erlasse .....                                 | 6        |
|          | <b>Anhang 1 – Lagen im Kanton Zürich</b> .....                   | <b>7</b> |
|          | <b>Anhang 2 – Organigramm Gemeinde Führungsorgan (GFO)</b> ..... | <b>8</b> |
|          | <b>Anhang 3 – Ereignis-Abstufung und mögliche Abläufe</b> .....  | <b>9</b> |

## A Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Das vorliegende Reglement ergänzt die für den Aufgabenbereich Sicherheit relevanten Rechtsgrundlagen von Bund, Kanton und Gemeinde.

Rechtliche Grundlagen

### Art. 2

<sup>1</sup> Dieses Reglement führt die durch übergeordnetes Recht an die Gemeinde übertragenen Aufgaben des Gemeinderats, der Gemeindeführungsorganisation (GFO) und weiteren beteiligten Akteuren auf.

Gegenstand und Zweck

<sup>2</sup> Dies sind:

- Gemeinderat
- Gemeindeführungsorganisation (GFO)
- Sicherheitskommission
- Feuerwehr
- Zivilschutz
- Ressort Sicherheit
- Weitere Akteure

### Art. 3

<sup>1</sup> Die Bestimmungen dieses Reglements sind für die oben genannten Sicherheitsorganisationen verbindlich.

Geltungsbereich

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann ergänzende Vorschriften zu diesem Reglement erlassen.

<sup>3</sup> Für die Sicherheitskommission, Feuerwehr und den Zivilschutz gibt es spezifische Reglemente oder Pflichtenhefte, die Aufgaben, Kompetenzen, Nachfolge und Verantwortung dieser Organisationen im Detail regeln.

## B Gemeinderat

### Art. 4

Der Gemeinderat ist verantwortlich für die öffentliche Sicherheit in der Gemeinde Maur. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

Aufgaben

- Politische Gesamtverantwortung für die Bewältigung ausserordentlicher Lagen
- Ernennen des Stabschefs der GFO, dessen Stellvertretung und weiteren Akteuren

Übertragen der Führung zur Bewältigung ausserordentlicher Lagen an die GFO

## C Gemeindeführungsorganisation (GFO)

### Art. 5

<sup>1</sup> Die GFO besteht aus folgenden, vom Gemeinderat ernannten Mitgliedern, die im Organigramm gemäss Anhang konkret benannt sind:

Zusammensetzung und Aufgebot

- Stabschef inkl. Stellvertretung
- Kommandant Feuerwehr inkl. Stellvertretung
- Kommandant Zivilschutz inkl. Stellvertretung
- Vertretungen Gemeindeverwaltung inkl. Stellvertretungen

<sup>2</sup> Die GFO kann bei Bedarf aufbieten:

- Kantonspolizei Zürich
- Samariterverein der Gemeinde Maur
- Experten intern und extern
- Weitere bei Bedarf

<sup>3</sup> Die GFO kann aufgegeben werden durch:

- Einsatzleitung eines bereits eingetretenen und andauernden Ereignisses (z. B. Feuerwehr oder Kantonspolizei)
- Stabschef bzw. Stabschef Stv.
- Gemeindepräsidium
- Kantonale Führungsorganisation (KFO)

#### Art. 6

Die GFO ist ein dem Gemeinderat unterstelltes, ziviles Führungsorgan. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

Aufgaben

#### **In der normalen Lage**

- Planung der Massnahmen für die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen
- Vorbereitung von Massnahmen für die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen (Alarmorganisation, Einsatzpläne etc.)
- Erstellung und Nachführung der Ernstfalldokumentation für die einzelnen Fachbereiche sowie weiterer für den Einsatz notwendiger Unterlagen (z.B. Pflichtenhefte, Checklisten, Risikoanalysen etc.)

#### **Bei besonderen und ausserordentlichen Lagen**

- Führen eines Führungsstandortes
- Beurteilung der Lage
- Feststellen der Bedürfnisse
- Ausarbeiten von Entscheidungsgrundlagen für die Gemeindebehörden
- Durchführen und Überwachen von Massnahmen
- Koordinieren aller Mittel
- Ausführen weiterer Aufgaben
- Sicherstellen der Verbindung und des Informationsaustauschs zur übergeordneten Führung (KFO)
- Delegation der Verbindungsperson zur Kantonalen Führungsorganisation (KFO)
- Orientieren der Kantonalen Führungsorganisation (KFO) und/oder der Nachbargemeinden

#### **D Sicherheitskommission**

##### Art. 7

Die Sicherheitskommission ist dem Gemeinderat unterstellt. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

Aufgaben

- Koordination der Zusammenarbeit zwischen Feuerwehr und Zivilschutz
- Sicherstellung eines raschen, effizienten Einsatzes aller Sicherheitsorgane auf Gemeindestufe
- Festlegen der Organisation der Gemeinde zur Bewältigung von grösseren Schadenereignissen und Regelung der ereignisbezogenen Führung (inkl. Koordination mit Kantonspolizei und anderen Einsatzkräften)
- Sicherstellen eines kontinuierlichen Risikomanagements für den Bevölkerungsschutz
- Erarbeiten von definierten Vorgehensweisen bei Katastrophen und Notlagen
- Beraten des Gemeinderates in Sicherheitsfragen mit Schwerpunkt Bevölkerungsschutz
- Unterbreiten von Wahlvorschlägen bezüglich Kommandanten inkl. Stellvertretung von Feuerwehr und Zivilschutz z. Hd. Gemeinderat
- Aufbau und Betreuung der Gemeindeführungsorganisation (GFO)
- Umsetzen kantonaler Sicherheitsanforderungen
- Erstellen von Pflichtenheften für Feuerwehr, Zivilschutz und GFO

## **E Kantonspolizei Zürich**

### **Art. 8**

Die Kantonspolizei Zürich hat im Rahmen von ausserordentlichen Lagen folgende Aufgaben:

Aufgaben

- Information der zuständigen Behörden über Vorkommnisse von besonderer Tragweite
- Übernahme der Gesamteinsatzleitung zur Unterstützung der Gemeinde bei der Bewältigung von Grossschadensereignis bzw. Katastrophen
- Unterstützen der Gemeinde bei der Ausbildung der GFO gemäss «Verordnung über die strategische Führung und den Einsatz der kantonalen Führungsorganisation» (KFOV)

### **Art. 9**

<sup>1</sup> Das Bevölkerungsschutzgesetz definiert, wann eine ausserordentliche Lage vorliegt und nach welchen Kriterien die KFO einberufen wird.

Kantonale Führungsorganisation (KFO)

<sup>2</sup> Die Kantonspolizei koordiniert und leitet den Einsatz der KFO. Sie kann die kantonalen GFO aufbieten.

## **F Feuerwehr**

### **Art. 10**

<sup>1</sup> Die Feuerwehr hat folgende Aufgaben:

Aufgaben

- Rettung von Menschen und Tieren
- Schadensbekämpfung bei Bränden, Explosionen und Elementarereignissen
- Treffen erforderlicher Abwehrmassnahmen bei unmittelbarer Bedrohung durch solche Gefahren

<sup>2</sup> Der Kanton kann der Feuerwehr weitere Aufgaben übertragen.

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann der Feuerwehr weitere Aufgaben übertragen.

<sup>4</sup> Feuerwehr und Zivilschutz koordinieren wo mögliche ihre Ausbildungen, Einsätze und Ausrüstungen.

## **G Zivilschutz**

### **Art. 11**

<sup>1</sup> Der Zivilschutz der Gemeinde Maur hat folgende Aufgaben:

Aufgaben

- Schutz der Bevölkerung
- Betreiben der Notfalltreffpunkte
- Betreuung von Schutz suchenden Personen
- Schutz der Kulturgüter
- Unterstützung der Führungsorgane und anderer Partnerorganisationen
- Instandstellungsarbeiten
- Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft.

## **H Ressort Sicherheit**

### **Art. 12**

Das Ressort Sicherheit unterstützt sowohl die Sicherheitskommission als auch die GFO bei Vorbereitungs- und Planungsarbeiten.

Aufgaben

## I Weitere Akteure

### Art. 13

Die Unterhaltsdienste sind Ansprechpartner, wenn es um Sicherheitsfragen im Zusammenhang mit dem Unterhalt öffentlicher Infrastrukturen geht.

Unterhaltsdienste

### Art. 14

Das Wasserwerk ist Ansprechpartner, wenn es um Sicherheitsfragen im Zusammenhang mit der Wasserversorgung geht.

Wasserwerke

### Art. 15

Der Förster ist Ansprechpartner, wenn es um Sicherheitsfragen im Zusammenhang mit dem Wald geht.

Förster

### Art. 16

<sup>1</sup> In der Gemeinde Maur besteht ein Samariterverein. Dessen Zweck ist:

Samariterverein

- Durchführen von Kursen im Sanitäts-/Samariterbereich
- Leisten von Sanitätsdienst an sportlichen und kulturellen Anlässen

<sup>2</sup> GFO oder Einsatzleitung können den Samariterverein bei Bedarf herbeiziehen.

### Art. 17

Rettungsdienste verschiedener Spitäler fahren – je nach Verfügbarkeit – Einsätze auf dem Gebiet der Gemeinde Maur: Uster, Männedorf und Zollikerberg. Die Einsatzleitzentrale koordiniert den Einsatz der Rettungsdienst.

Rettungsdienste

## J Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Art. 18

Dieses Reglement tritt am 1. März 2023 in Kraft

Inkrafttreten

### Art. 19

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements werden das Reglement für ausserordentliche Lagen gemäss Beschluss Gemeinderat Nr. 110 vom 22. Juli 2013 sowie alle im Widerspruch zu diesem Organisationsreglement stehenden kommunalen Erlasse aufgehoben.

Aufhebung früherer Erlasse

Vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 30/2023 vom 30. Januar 2023 erlassen.

## **Anhang 1 – Lagen im Kanton Zürich**

Der Kanton Zürich unterscheidet im Bereich Sicherheit zwischen zwei Lagen:

- Normale Lage
- Ausserordentliche Lage

Gemäss kantonalem Bevölkerungsschutzgesetz (BSG, Kapitel A, § 2) liegt eine ausserordentliche Lage vor, wenn

*«auf Grund einer Notlage oder Katastrophe die ordentlichen Abläufe und Mittel zur Bewältigung der anstehenden Aufgaben der betroffenen Gemeinschaft nicht genügen und*

- a. Menschen oder Tiere stark gefährdet sind,*
- b. die Grundversorgung der Bevölkerung nicht mehr gewährleistet ist oder*
- c. natürliche Lebensgrundlagen, Kulturgüter oder Sachwerte stark gefährdet sind.»*

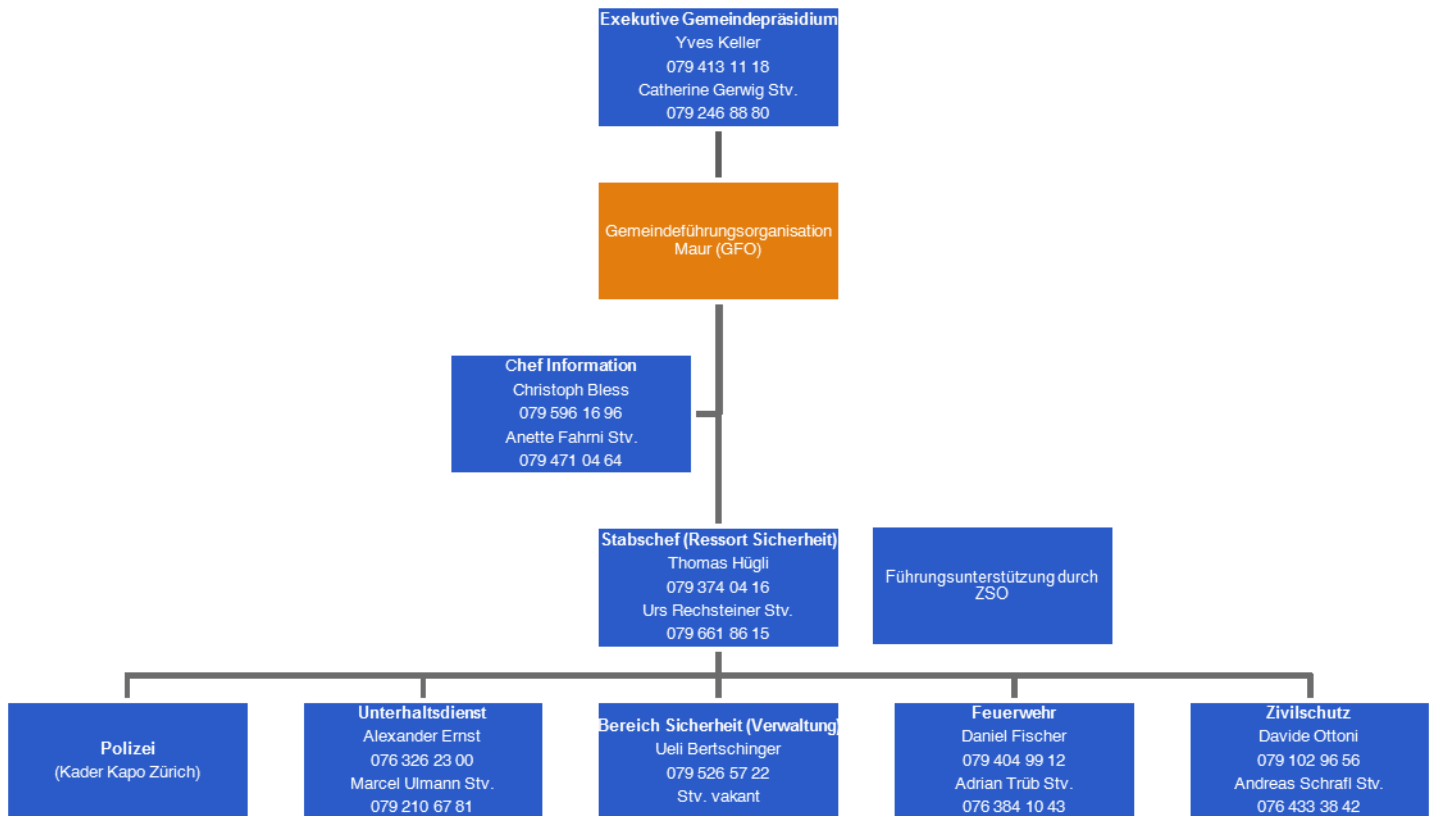
§ 4 ergänzt dazu: *«Die Partnerorganisationen, die Gemeinden und der Kanton sind verpflichtet, sich bei der Bewältigung von ausserordentlichen Lagen mit Material, Führungs- und Einsatzkräften gegenseitig zu unterstützen.»*

§ 8 wiederum führt aus: *«Die Partnerorganisationen, Gemeinden und die kantonale Verwaltung bereiten sich in angemessener Weise auf ausserordentliche Lagen vor.»*

Es gibt keine weitergehenden Ausführungen, was unter «angemessener Weise» zu verstehen ist; ausser, dass sie ihr Personal entsprechend auszubilden haben, Material zu beschaffen und zu unterhalten haben sowie ihre Führungsorgane bestellen.

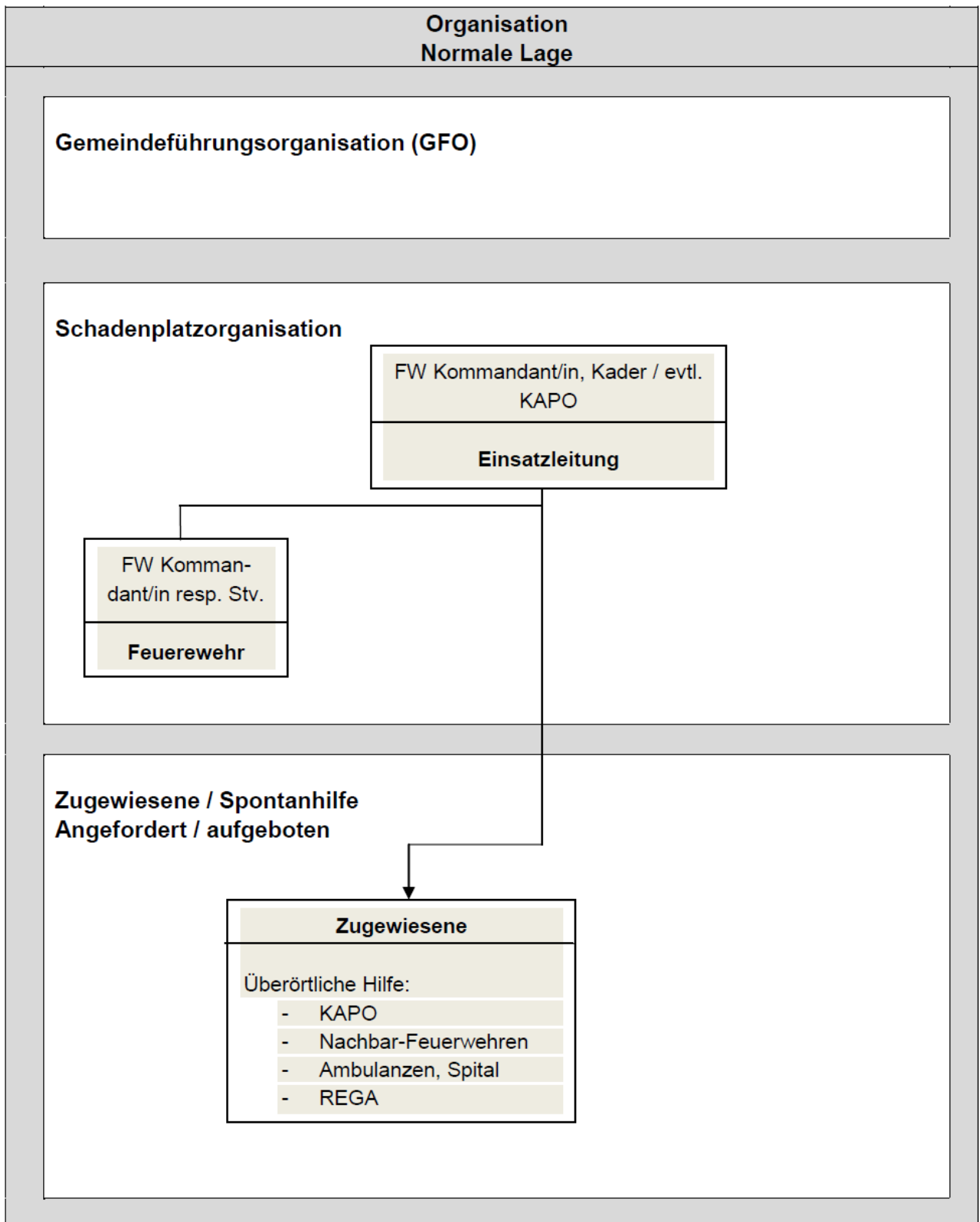
Eine besondere Lage wie andere Kantone sie kennen gibt es im Kanton Zürich nicht. Zu allen anderen Lagen sagt § 23: *«Bei Lagen unterhalb der Schwelle von § 2 leitet die betroffene Gemeinde den Einsatz. Sie kann beim Kanton Unterstützung anfordern.»*

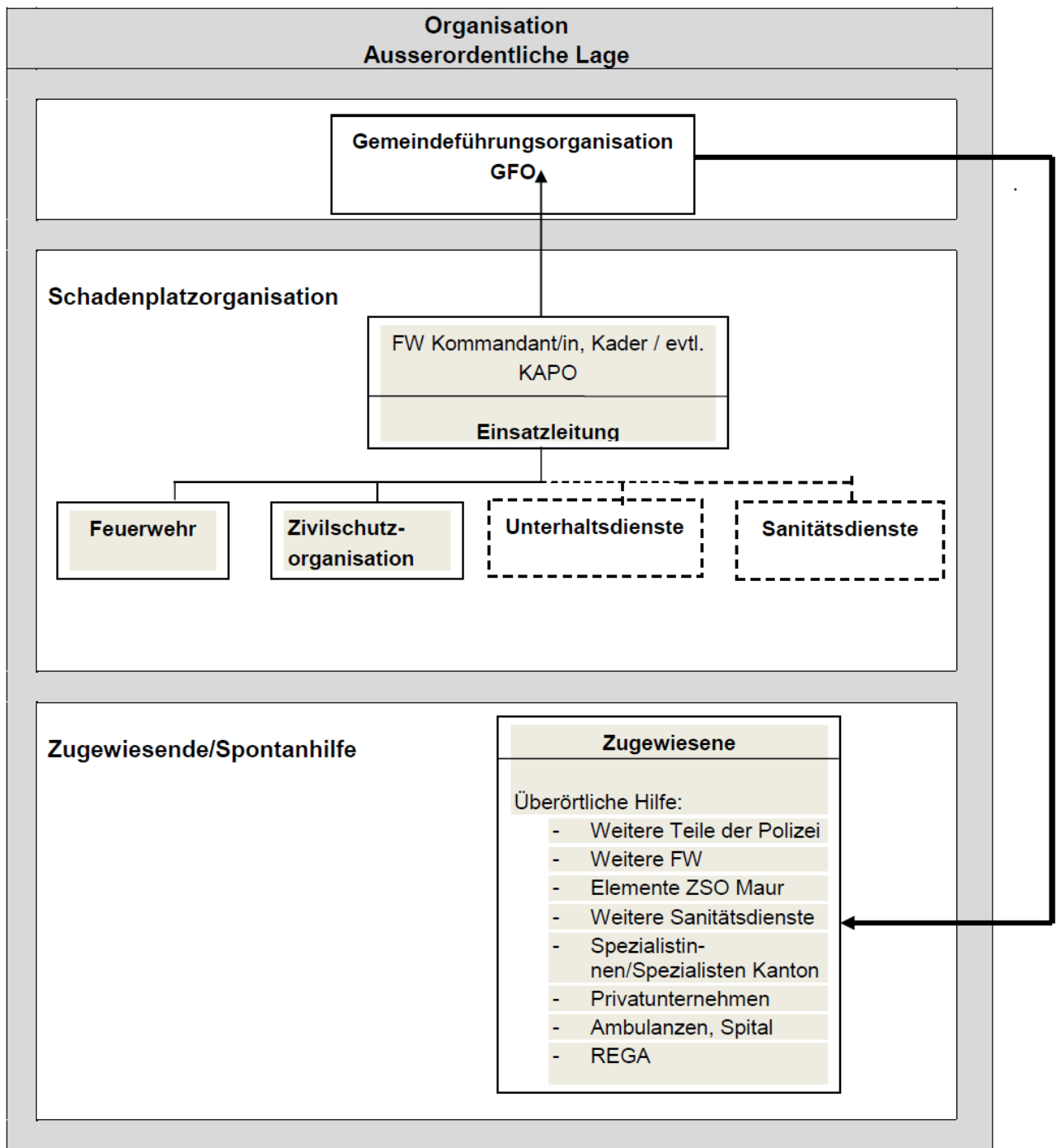
## Anhang 2 – Organigramm Gemeinde Führungsorgan (GFO)



Schlüsseltresor Looren: [REDACTED]

### Anhang 3 – Ereignis-Abstufung und mögliche Abläufe





# Organisation für Instandstellungen

## Leistungsorganisation

GR  
oder  
GFO

## Schadensplatzorganisation

Einsatzleiter/in

ZSO

Unterhaltungsdienst

## Zugewiesene / Spontanhilfe

### Zugewiesene

Überörtliche Hilfe:

- Gesamte ZSO Maur
- Nachbar ZSO
- Kant. ZSO
- Armee
- Mittel aus Nachbargemeinden
- Privatunternehmen

### Spontanhilfe

Freiwillige:

- Privatpersonen
- Vereine, Organisationen
- Firmen, Betriebe